



DG(SANCO)2013-6792 - RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN BOTSUANA
4. – 11. MÄRZ 2013**

**BEWERTUNG DES SYSTEMS ZUR ÜBERWACHUNG DER TIERGESUNDHEIT, INSBESONDERE
IM HINBLICK AUF DIE KONTROLLEN DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBENGENANNTA AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2013-6792).***

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des Auditbesuchs sollte die Wirksamkeit der Tiergesundheitskontrollen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von frischem Rindfleisch und von Jagdtrophäen von Huftieren in die Europäische Union (EU) bewertet werden.

Obgleich die zuständigen Behörden bei der Feststellung und Bekämpfung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche gute Ergebnisse erzielen, ist das vorhandene Überwachungssystem unzureichend, um zu garantieren, dass zwei besonders gefährdete Zonen seuchenfrei bleiben, weil in jüngster Zeit wiederholt Büffel (MKS-Virussträger) aus befallenen Zonen eingedrungen sind und sich die Zahl der Virus tragenden wild lebenden Tiere und Ziegen in einer Eingrenzungszone unerwartet und aus unerklärlichen Gründen vervielfacht hat. Der letzte Vorfall betrifft einen Schlachthof, der auf der Liste der für Ausfuhren in die EU zugelassenen Betriebe steht (aber keine Ausfuhren tätigt) und weniger als 10 km von der Eingrenzungszone entfernt liegt. Die wirksamen weiteren Abgrenzungsmaßnahmen zwischen den Seuchenüberwachungszonen innerhalb der für Ausfuhren in die EU zugelassenen Gebiete tragen zur Begrenzung der geografischen Auswirkung dieser Probleme bei.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der MKS wird durch die schwache fachliche Unterstützung und durch Zweifel an den Qualitätsnormen des Diagnoselabors und des Impfstoffherstellers in Frage gestellt.

Die Betriebe, die mit Jagdtrophäen umgehen, unterlagen einer wirksamen amtlichen Überwachung, während die Ausstellung von Bescheinigungen für diese Waren geringfügige Mängel aufwies.

Der Bericht enthält Empfehlungen an die zuständigen Behörden von Botsuana zur Beseitigung der im Bericht aufgeführten Mängel.

Empfehlungen

Die zuständigen botsuanischen Behörden werden ersucht, binnen 25 Arbeitstagen nach Eingang des Berichts einen Maßnahmenplan vorzulegen, einschließlich der Fristen für dessen Durchführung, aus dem die bereits ergriffenen und die geplanten Maßnahmen zur Aufgreifung der in diesem Bericht gemachten Empfehlungen hervorgehen.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass genaue und vollständige Informationen über das Vorhandensein ansteckender Krankheiten Seuchen und über die Regeln zur Vorbeugung von Seuchen (darunter Abgrenzung) (bei Bedarf) schnell an OIE bzw. die Kommissionsdienststellen übermittelt werden (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2002/99/EG des Rates).
2.	Es sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden angemessene Mittel zur Verfügung haben, mit denen die Gebiete festgelegt und die Betriebe in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen werden können, die den amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Abgrenzung sowie der Überwachung und Bekämpfung der MKS zu unterziehen sind (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/99/EG des Rates).
3.	Es sollten Regeln, Protokolle und Bewertungen von Ressourcen entwickelt und durchgeführt werden für den Fall, dass freilaufende Büffel, die möglicherweise MKS-Träger sind, in die seuchenfreie Zone eindringen (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2002/99/EG sowie Anhänge XVII und XVIII der Richtlinie 2003/85/EG des Rates)
4.	Es sollte ein wirksames System eingerichtet werden, mit dem die Ausfuhr von Fleisch unterbunden wird, das von Rindern stammt, die in Betrieben gehalten werden, die weniger als 10 km von einem Ort entfernt liegen, in dem in den vorhergehenden zwölf Monaten ein MKS-Ausbruch verzeichnet wurde (Nr. II.2.3 Buchstabe b der in der Verordnung (EG) Nr. 206/2010 der Kommission vorgesehenen BOV-Bescheinigung).
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen von Nr. II.2.5. der in der Verordnung (EG) Nr. 206/2010 vorgesehenen BOV-Bescheinigung gegebenenfalls auf der Grundlage eines Überwachungsprogramms oder eines wirksamen epidemiologischen Überwachungssystems bescheinigt werden (Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/93/EG des Rates).
6.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Regeln zur Vorbeugung und Bekämpfung der MKS wirksam durchgeführt werden, insbesondere, was die Aufstellung und Instandhaltung der Zäune sowie die intensiv überwachte 10-km-Zone angeht (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2002/99/EG des Rates).

Nr.	Empfehlung
7.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle Laboratorien, die amtliche MKS-Tests durchführen, eine international anerkannte Akkreditierung im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur steten Lieferung stichhaltiger Ergebnisse erhalten, um sicherzustellen, dass die Informationen über das Auftreten dieser Seuche richtig sind (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2002/99/EG des Rates sowie Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
8.	Die erforderlichen Qualitätsnormen für die Impfstoffe, die zur Bekämpfung der MKS verwendet werden, ihre Darstellung und ihre Dokumentation sollten überprüft werden (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2002/99/EG des Rates).

Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6792

